



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**
Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Nachschwerarbeitsgesetz, das
Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das
Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das
Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das
Verbrechensopfergesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das
Kinder- und Jugendlichen- Beschäftigungsgesetz 1987, das Landarbeitsgesetz
1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das
Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz, das
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993
geändert werden und
das Bundesberufungskommissionsgesetz aufgehoben wird
(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)**

GZ: BMASK-10203/0016-I/A/4/2012

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich begrüßt die ÖAR die Beibehaltung all jener Verfahrensmodalitäten, die dazu beigetragen haben, das Verfahren im Sozialrecht so niederschwellig wie möglich zu gestalten, damit Menschen mit Behinderungen umfassenden Rechtsschutz ohne hohe Kostenrisiken erlangen können. Dazu zählen sowohl die Beibehaltung der sechswöchigen Beschwerdefrist als auch die Regelung, dass die Verfahren sowohl in erster als auch in zweiter Instanz kostenfrei sind.

Als außerordentlich wichtig erachtet die ÖAR die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern vor allem aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen an der Rechtsprechung, damit die Belange und Ansinnen dieser Personengruppe ausreichend vertreten und mitberücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8.2.2013